

Welche Meldungen sind erforderlich?

## Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von in der Ferienzeit beschäftigten Schülern

In der Ferienzeit werden Schüler gern zur Aushilfe für in Urlaub befindliche Mitarbeiter bzw. für einen zusätzlichen saisonalen Bedarf eingestellt. Dabei ist zu klären, ob die Schüler für diese Aushilfsbeschäftigung bei der Krankenkasse anzumelden und ob für sie Beiträge abzuführen sind.

### Kurzfristige Aushilfstätigkeit

Schüler können während eines Ferienjobs grundsätzlich unbegrenzt verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Dauer der Beschäftigung im Voraus auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt ist. Für eine derartige kurzfristige Beschäftigung muss der Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abführen.

**Beschäftigung muss befristet sein**

**Beachten Sie:** Auch wenn der Schüler sozialversicherungsfrei ist, muss er als kurzfristig Beschäftigter gemeldet werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Beendigung der Beschäftigung ist ebenfalls entsprechend zu melden.

**An- und Abmeldung erforderlich**

**Wichtig:** Die Meldungen für die kurzfristigen Beschäftigungen sind an Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) zu richten.

### Geringfügige entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro monatlich kann auch über die Schulferien hinaus und länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden.

**25 Prozent Pauschalbeitrag**

Für eine solche geringfügig entlohnte Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die pauschale Steuer von insgesamt 25 Prozent an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abführen. Die Meldung für geringfügig Beschäftigte ist ebenfalls an die Bundesknappschaft zu erstatten.

### Erstmalige Beschäftigung

Wird der Schüler erstmals beruflich tätig, muss der Arbeitgeber sowohl bei der kurzfristigen Beschäftigung als auch bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung mit der Meldung eine Versicherungsnummer beantragen.